

an den Leser, auf die Hofmeister mich freundlichst aufmerksam gemacht hat und die besagt, dass auch noch andere Hss., aus St. Trudpert am Schwarzwalde und aus dem Augustinerkloster Marbach in der Diözese Basel (d. i. C 1) hinzugezogen worden seien. Nach dieser Notiz hat Hoheneicher, dem Waitz widerspricht, schon im Archiv I, 169 ganz richtig referiert. Dass C 2 nicht allein auf C 1 beruht, erhellt übrigens auch aus dem Verhältnis der Texte.

Freilich ist die Revision auch in C nur eine oberflächliche, keineswegs eine tiefer eindringende. Manche Fehler und Verwirrungen sind auch hier nicht beseitigt, an unrichtiger Stelle eingeschaltete Aktenstücke dort belassen, die wenigen Ergänzungen (besonders von Namen) nicht immer richtig<sup>1</sup>. Immerhin würde man in jener Zeit eine schärfere Kritik auch kaum erwarten. Mehr kann man sich darüber wundern, dass die Bemerkung 'Neque enim — ad maiora festinantes' (II. 16, p. 95), die ursprünglich am Rande hinzugesetzt worden sein mag<sup>2</sup>, an einer Stelle stehen geblieben ist, wo sie den Zusammenhang in der augenfälligsten Weise unterbricht<sup>3</sup>. Vielleicht sollte sie nach dem ersten Satze von II. 15, p. 94 ('Interea quedam de iusticia regni dicenda videntur'<sup>4</sup>) folgen, vgl. die ähnliche Stelle II. 41, p. 120: 'Neque enim cuncta' etc. — An anderen Stellen kommt, besonders in Folge der Häufung von Ablativen, die Konstruktion nicht aus — wie II. 13, p. 92, l. 34, wo nach 'imitantibus' etwa 'usi sint' zu ergänzen wäre; II. 21 (20), p. 98, l. 33, wo nach 'amniculi per medium transeuntis', wie Scheffer-Boichorst<sup>5</sup> bemerkt hat, 'cursu' ausgelassen ist — oder sie wird wenigstens undurchsichtig, wie II. 30, p. 109, l. 15, wo immerhin die Lesart 'producturis' von P, S und B richtig sein mag. Ich glaube, dass solche und andere Anakoluthe<sup>6</sup>,

---

1) So II. 21, p. 98: 'amne (qui Tanera vulgo dicitur)'; auch wohl III. 17, p. 151: 'Ro(gerii)'. Vgl. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I, S. 62; Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit V, 47. 131. VI, 338. 358; Simonsfeld, Jahrb. I, 296, N. 38. 617, N. 58. 2) Ihr Zweck ist, zu entschuldigen, dass der Verf. hier von der Disposition der Epistola Friderici (p. 2) abweicht. Vgl. H. Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici imp. des Bischofs Otto von Freising S. 51 f. 3) Vgl. Giesebrecht a. a. O. VI, 335; Simonsfeld, Jahrb. I, 245, N. 123. 4) Oder auch nach dem Schluss von I. 14 ('Quod — aperiam'). 5) Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsforschung VI, 635. — Dagegen möchte ich Scheffers Emendation 'mobili' für das folgende 'nobili' nicht annehmen; 'nobili' bezieht sich, wie mir scheint, auf 'suburbio' (l. 31) zurück. Vgl. hierzu oben S. 685. 6) Statt 'consul-